

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. März 1954

157/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Kopf, Herzelle und Genossen  
an die Bundesregierung,

betreffend die Novellierung des Pensionsüberleitungsgesetzes.

-.-.-.-.-

Bereits in einer Anfrage vom 16. Juli 1952 (535/J) an den Bundesminister für Finanzen haben die Abg. Dr. Pfeifer und Genossen darauf hingewiesen, daß aus dem Kreis der unter die Bestimmungen des Pensionsüberleitungsgesetzes (PÜG) vom 13.7.1949 fallenden Pensionsparteien fortgesetzt Klage über die ungerechte Bestimmung des § 10 dieses Gesetzes geführt wird. Nach dieser Bestimmung kann Ruhestandsbeamten des Bundes, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 27. April 1945 wiederverwendet wurden, die Zeit dieser Wiederverwendung für den Hundertsatz des Ruhegenusses im Gegensatz zu § 9 PÜG. nur dann ange-rechnet werden, wenn sie gegen Zahlung der Differenz zwischen dem Ruhegenuß und ihrem letzten Aktivitätsbezug verwendet worden sind. Diese Einschränkung wurde sicherem Vernehmen nach nur deswegen gemacht, weil es solche Fälle ent-weder überhaupt nicht oder höchstens in verschwindender Zahl gab. Der Normal-fall war vielmehr der, daß die Wiederverwendung unter Einstellung des Ruhege-nusses gegen den Aktivbezug oder den nach der Tarifordnung A bemessenen Bezug er-folgte. Die Gesuche der wiederverwendeten Ruhestandsbeamten wurden daher der Hauptsache nach aus diesem Grund abgewiesen. (Vgl. die Bemerkungen zum Artikel "Keine Novellierung des Pensionsüberleitungsgesetzes" von Prof. i. R. Ottokar Hanzel in "Der öffentlich Bedienstete", Folge 12. Dezember 1952.)

Außer Zweifel steht aber, daß die Nichtanrechnung der neuerlichen effektiven Dienstzeit eines wiederverwendeten Ruhestandsbeamten (einer solchen Berufsmili-tärperson) für die Bemessung des Ruhebenusses eine außergewöhnliche Ungerecht-i-keit und Härte darstellt.

Ist es schon nicht zu vertreten, daß die in der Zeit von 1938 bis 1945 erfolgten normalen Beförderungen, die auch nach österreichischen Beförderungs-grundsätzen eingetreten wären, bisher nicht berücksichtigt wurden, obwohl solche Beförderungen selbst die Provisorische Staatsregierung anerkannt hat - vgl. § 20, letzter Satz, des Verbots gesetzes 1945 und § 12 des Berufsmilitärpersonen-gesetzes vom 5.9.1945, StGBL. Nr. 154 -, so ist die Nichtanrechnung der reinen Dienstzeit an sich der Gipelpunkt der Ungerechtigkeit.

Zum Vergleiche sei darauf hingewiesen, daß das neue Bundesbeamten gesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Juli 1953 in seinem § 112 bestimmt, daß

**II. Beiblatt****Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz****17. März 1954**

sich die ruhegehaltsfähige Dienstzeit um die Zeit erhöht, die ein Ruhestandsbeamter in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter im Bundesdienst zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen, eine Bestimmung, der selbst § 9 PÜG. nur nahekommt, ohne sie jedoch zu erreichen.

Die in der Anfragebeantwortung 495/AB vom 5. September 1952 geltendgemachten Einwendungen gegen die Anrechnung der Wiederverwendungszeit vermögen nicht zu überzeugen und die Berechtigung der Forderung zu entkräften. Daß die Beseitigung der ungerechten Bestimmung des § 10 PÜG. Arbeit und Geld kosten würde, ist selbstverständlich, aber dies darf in einem sozialen Rechtsstaat kein Hindernis bilden. Nicht um eine angestrebte Begünstigung handelt es sich, wie die Anfragebeantwortung meint, sondern um die Beseitigung eines groben Unrechtes, von dem unzählige Ruhestandsbeamte ohne Unterschied ihrer politischen Einstellung getroffen wurden.

Es sei in dieser Beziehung nur auf die zahlreichen Berufsmilitärpersonen hingewiesen, die durch den Zusammenbruch von 1918 aus ihrem Beruf gerissen und während des zweiten Weltkrieges selbstverständlich wieder zur Militärdienstleistung herangezogen wurden oder, wenn sie nicht mehr einsatzfähig waren, im öffentlichen Zivildienst wiederverwendet wurden, ferner auf die zahlreichen Bundesbeamten weiblichen Geschlechtes, welche mit Rücksicht auf ihre Verehelichung auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 15.12.1933 über den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Bundesdienst zwangspensioniert worden waren, während des zweiten Weltkrieges und über diesen hinaus aber mit Rücksicht auf den großen Personalmangel zur aktiven Dienstleistung wieder herangezogen wurden.

Aber selbst wenn ein Beamter lediglich mit Rücksicht auf seine politische Überzeugung entgegen Art. 7 B.-VG. vorzeitig in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand versetzt wurde, wie es in der Diktaturzeit von 1933 bis 1938 leider nur zu oft vorgekommen ist, ist es nur recht und billig, daß ihm die Zeit der Wiederverwendung nach 1938 voll und ganz angerechnet wird.

Selbst bei den auf Grund der Verordnung der Bundesregierung Dollfuß vom 26.1.1934, BGBl. Nr. 52, oder auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses jener Zeit aus politischen Gründen entlassenen Beamten kann nach dem letzten Stand der Dinge die Dienstzeit von 1938 bis 1945 auf den ao. Versorgungsgenuß angerechnet

**12. Beiblatt****Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz****17. März 1954**

werden. Gehörte die damals gemäßregelte Person aber einer heutigen Regierungs-  
partei an, so hat sie nicht nur einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt, sondern es  
wird dieser Person sowohl die Zeit, die sie dem Dienste fern war, als auch eine  
nachfolgende Wiederverwendungszeit im vollen Umfang angerechnet. Es ist daher  
eine überaus bescheidene und berechtigte Forderung, daß den Ruhestandsbeamten  
allgemein, ohne Unterschied ihrer politischen oder religiösen Überzeugung, die  
Zeit ihrer tatsächlichen Wiederverwendung voll angerechnet wird.

Die gefertigten Angeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

**Anfrage:**

Ist die Bundesregierung bereit, eine Regierungsvorlage einzubringen, durch  
welche das Pensionsüberleitungsgesetz dahin abgeändert wird, daß Beamten und  
Militärpersonen des Ruhestandes die Zeit ihrer ihre Arbeitskraft voll bean-  
spruchenden Wiederverwendung im öffentlichen Dienst, auch wenn diese in die  
Zeit von 1938 bis 1945 gefallen ist, für die Bemessung des Ruhegenusses voll  
angerechnet wird?

-.-.-.-.-